kosmetik & pflege

Heft 3/23 | Juli/August

FACHMAGAZIN

COLLAGENDRINKS
Trend oder Marketing?

SONNEN PFLEGE
bei Problemhaut

ACHTSAM & HERZLICH
mehr Service

AUGENPADS
mit Marktübersicht

Deutschlands Beste Kosmetiker:innen 2023:
Jetzt mitmachen und bewerben!

JURISTISCH UNBEDENKLICH?

Überblick über die rechtlichen Basics für Kosmetikanwendungen und die Abgrenzung zur Heilkunde

Diagnosen sind Aufgabe der Hautärzte, im Verdachtsfall die Kunden weiterleiten

In der apparativen Kosmetik schreiten die Entwicklungen und Wirkbereiche stetig voran. Mitunter ist es ohne vertiefte medizinische und/oder juristische Expertise gar nicht so einfach, den Überblick zu behalten. Dabei ist es auch aus Haftungsgesichtspunkten unerlässlich, dass die Kosmetikerin weiß, ob sie die Anwendung anbieten darf oder nicht.

Neueste apparative Behandlungsmethoden und sogenannte »Medicosmetics«, »Dermakosmetik« oder »Cosmeceuticals« erschweren es der Kosmetikerin zu erkennen, ob das, was dem Kunden zu einem schöneren Hautbild verhelfen soll, nicht längst einen Eingriff in dessen körperliche Integrität darstellen könnte. Auch in der apparativen Kosmetik verschwimmen die Grenzen. Moderne Kombigeräte und Beautytower vereinen hochwirksame Behandlungen und kombinieren Anwendungen verschiedener Art, etwa Ultraschall und Microdermabrasion. Doch wo verlaufen die Grenzen zwischen Kosmetik und Heilbehandlung? Woher weiß man als medizinischer Laie, welche neuen, apparativen Behandlungen zu weit gehen? Wo Graubereiche beginnen, rücken Rechtsverstöße und ein abmahnfähiges Verhalten immer näher. Niemand möchte seine Kunden verletzen, sich gar einer Schmerzensgeldklage aussetzen, nur um die neuesten Behandlungsmethoden angeboten zu haben. Eine solche Zwitterrolle, die seit geraumer Zeit hinsichtlich der Frage nach dem rechtlich unbedenklichen Einsatzbereich Kopfzerbrechen bereitet, nimmt der Plasma Pen ein. Der Plasma Pen ermöglicht »eine Lidstraffung ohne OP« und soll laut Herstellern eine Alternative zu operativen Eingriffen darstellen. Ebenso viel diskutiert: Hyaluron Pen und Kryolipolyse. Viele Kosmetikerinnen fragen sich zu Recht, ob sie diese Behandlungsmethoden selbst anbieten und durchführen dürfen und wenn ja, bis zu welcher Grenze?

Unterschiedliche Auskünfte

Eine eindeutige Aussage hierzu verbietet sich. Denn insbesondere diese drei genannten Behandlungen werden von den Bundesländern und den dort zuständigen Aufsichts- oder Gesundheitsbehörden unterschiedlich eingeordnet. Während die überwiegende Anzahl der Bundesländer die erwähnten Verfahren dem Vernehmen nach wohl der Heilkunde zuordnet und den Anwendungsbereich der Kosmetikerin damit versperrt, sehen ei-

nige wenige Bundesländer das anders. Umso wichtiger ist es, sich vor dem Einsatz einer neuen Technologie, die ggf. unter die Heilkunde fallen könnte, immer individuell beim zuständigen Amt zu erkundigen. Das kann das Gesundheitsministerium, aber auch die Gewerbeaufsicht sein. Wir bewegen uns hier juristisch in zwei unterschiedlichen Fragestellungen. Für die Kosmetikerin ist entscheidend, welche Behandlungen am Kunden angewendet werden darf. Um diese gesunde Skepsis und sorgfältige Überprüfung neuer Trends überhaupt eigenständig entwickeln zu können, besinnen wir uns zunächst einmal zurück auf die Basics.

Die Rechtsgrundlagen der klassischen Kosmetikbehandlung

Kosmetische Behandlungen sollen sich positiv auf das optische Erscheinungsbild der Haut auswirken, Hautzustände verbessern und dem Alterungsprozess entgegenwirken. Pflegende und optimierende Maßnahmen greifen ineinander und haben als gemeinsames Ziel das Verschönern des Hautbildes und die Steigerung des Wohlbefindens. Dass die meisten Kosmetikbehandlung versuchen, weiterzugehen, um die Kosmetik entweder zu einem besonderen Erlebnis zu machen und/oder um den Kunden zu entspannen, steht dem nicht entgegen. Auch der Einsatz der gängigsten, apparativen Kosmetikgeräte wie die Durchführung des Hydrafacials oder die Microdermabrasion stellen als »verlängerte Hand« der Kosmetikerin unterstützende Maßnahmen zur klassischen Kosmetikroutine dar. Was die Kosmetikerin darf und was nicht, das steht so konkret in keinem Gesetz. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Spezialvorschriften, die regeln, was anderen Berufsgruppen wie Ärzten, Heilpraktikern (Heilpraktikergesetz, HPG), Physiotherapeuten oder Podologen erlaubt ist. Das, was diese Berufsgruppen dürfen, ist einzig und allein ihnen vorbehalten. Es ist wichtig, diese Gesetze zu kennen. Ebenso wichtig ist, dass die Kosmetikerin den Heilbegriff kennt und soweit möglich, auf ihre Beautydienstleistungen anwenden kann.

> Bei neuen Beautydienstleistungen entscheiden im Zweifelsfall die Gerichte, ob die Anwendung unter die Heilkunde fällt oder nicht.

Der Heilbegriff als Abgrenzung zu kosmetischen Anwendungen

Der Begriff »Heilmittel« wird mit unterschiedlicher Bedeutung gebraucht. Umgangssprachlich steht er als Oberbegriff für Mittel zur Behandlung von Krankheiten. Im Sozialgesetzbuch (SGB) etwa dient der Begriff »Heilmittel« zur Abgrenzung von Arznei- und Verbandmittel und versteht hierunter außerdem Leistungen, die in erster Linie äußerlich zur Anwendung kommen (Heilmittel: § 32 SGB V; Arznei- und Verbandmittel: § 31 SGB V). Der Heilbegriff findet außerdem in dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) und im Heilmittelwerbegesetz (HWG) Anwendung. Hier geht es darum, wie mit Heilmitteln geworben werden darf und welche Art von Werbung unzulässig ist, wenn es um Heilmittel geht. Umfasst sind aber auch werbliche Angaben mit anderen Produkten oder Dienstleistungen sowie »kosmetische Mittel«, die nicht suggerieren dürfen, heilende Wirkung zu haben.

Unterspritzungen dürfen Kosmetikerinnen nicht durchführen

> Nur weil es die Geräte auf dem freien Markt zu kaufen gibt, bedeutet es nicht, dass die Kosmetikerin sie rechtssicher einsetzen darf.

Was wir uns fragen müssen

Haben wir es mit einem kosmetischen Eingriff zu tun, der bei der Behandlung selbst zwar keine medizinischen Kenntnisse voraussetzt, aber im Einzelfall geeignet wäre, eine Gesundheitsgefährdung des Kunden hervorzurufen, sodass die Behandlung nur durch ärztlich diagnostisches Fachpersonal oder andere, spezialisierte Berufsgruppen durchgeführt werden sollte? Mit Beantwortung dieser Frage liegt es zum Beispiel auf der Hand, dass die Kosmetikerin, selbst wenn ihr Bundesland den Einsatz des Plasma Pens gestattet, gleichwohl keine Anhangsgebilde der Haut damit entfernen darf. In der Vergangenheit haben die Gerichte zum Schutze der Bevölkerung einen eher strengen Maßstab angesetzt. Unsere körperliche Integrität stellt eines der höchsten Schutzgüter in unserer Gesellschaft dar. Richtigerweise ist der Maßstab bei Behandlungen am Menschen eher zu hoch anzusetzen als zu niedrig. Eine der bekanntesten Rechtsprechungen aus der Vergangenheit kommt vom Oberlandesgericht Karlsruhe, welches bestätigte, dass Kosmetikerinnen weder zur Spritze noch zur Kanüle greifen dürfen und Faltenunterspritzung unter die Ausübung der Heilkunde fällt (vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 17. 02. 2012, Az. 4 U 197/11).

Auf Nebenwirkungen hinweisen ist Pflicht

Nicht nur die klassische »Heilung« von Beschwerden oder gar Krankheiten gehört nicht ins Repertoire der Kosmetikerin. Auch (Differential-) Diagnosen sind ausgeschlossen, trotzdem muss auf etwaige »Nebenwirkungen« bei rein kosmetischer Zielsetzung und Schwierigkeiten bei der Anwendung hingewiesen werden. In der Kosmetik sprechen wir hier von der Anamnese und der Besprechung bzw. dem Hinweisen auf etwaige Kontraindikationen. Sollte die Kosmetikerin eine behördliche Untersagungsverfügung erhalten, kann sie hiergegen Rechtsmittel einlegen. Noch besser: Vor der Anschaffung oder Aufnahme neuester Behandlungsmethoden mit der zuständigen Behörde in Kontakt treten. Die NiSV gibt hier flankierend zu der Frage nach der Abgrenzung zur Heilkunde den Rechtsrahmen für die Anwendung bestimmter, neuer Kosmetikgeräte vor. Eine Kontaktaufnahme vorab bietet sich also in jedem Falle an. Zudem sollte jede Person, die körpernahe Dienstleistungen anbietet, über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachdenken. ■

Bei der Anamnese wird auf mögliche Kontraindikationen hingewiesen

***Marlena Andrzejczak** ist Kosmetikerin sowie Heilpraktikerin und seit über 20 Jahren Dozentin an der renommierten Vital Kosmetikakademie in Berlin. Sie ist außerdem Ausbilderin im Bereich Fachkosmetik, Ganzheitskosmetik und Executive of Beauty, Spa & Wellness.*